

der Unterweisung, Ermahnung oder Trost, nach Gelegenheit der Person, ihr die Privat-Absolution sprechen und nicht einem ganzen Haufen zugleich ungehört eine gemeine Absolution sprechen.“ Die symbolischen Bücher lassen auf die absolutio privata, aber nicht auf die confessio privata den Schwerpunkt fallen. Der Hauptzweck des besondern Verhörs sollte christliche Unterweisung sein; damit aber nicht unnötiger Aufenthalt in der Beichte statthabe, war fleißiger Unterricht im Katechismo geordnet. Kommen sollte man in die Beichte am Sonnabend um die Besperzeit. Ein schöner Takt der kirchlichen Bestimmungen war die Anordnung, daß die Beichte nicht im Hause oder in der Sakristei, sondern in der Kirche mit Ernst und Zucht und bei dem Gebete des Volkes geschehe. Vom Jahre 1713 finden wir noch die Verordnung, daß alle jungen Leute jährlich einmal im Katechismo examinirt würden. Es ist diese das letzte Zeichen unserer kirchlichen Bestimmungen, welche allesammt von großem Ernste, Treue und Sorge für das Heil der Seelen zeugen. — Die Absolution sollte Niemandem (etwa um rückständigen Decems oder anderer Forderungen willen) verweigert werden, welcher dieselbe suche, sich als Sünder bekenne und Besserung gelobe. Wo Jemand Bedenken habe, die Hände aufzulegen, solle man in Zeiten die gradus admonitionis durchgehen und ja nicht auf den Beichtstuhl aufpassen. — Was nun die zweite Frage: Welches ist gegenwärtig faktisch der Stand des Beichtwesens? betrifft, so ist die Antwort kurz: Von allem Gesagten das Gegentheil. Die Privatbeichte ist mit wenigen Ausnahmen (bei den Katechumenen und etlichen Gemeindegliedern) in Wegfall gekommen. Eine besondere Erörterung des pro und contra kann darüber jetzt nicht angestellt werden, nur bezüglich des Nutzens muß auf den Einwand, daß in der Beichtrede doch ein besserer Unterricht als im Beichtstuhle erzielt werden könne, bemerkt werden, daß, obwohl, besonders in großen Parochien, die Gefahr des Mechanischen bei der Privatbeichte nahe liege, dieser früher eine Beichtvermahnung vorausging. Als alter guter Rest findet sich nur noch die persönliche Anmeldung, welche Gelegenheit zu Besprechung giebt, aber immerhin das Erscheinen im Beichtstuhle nicht ersetzt. Die meist in der Lausiß noch übliche specialis absolutio ist zwar eine erfreuliche Erscheinung, aber doch noch kein Ersatz der fallengelassenen Privatbeichte. Im Uebrigen herrscht die größte Verschiedenheit und Willkühr, z. B. bezüglich der Zeit, auch in Hinsicht der Anmeldung, welche oft unmittelbar vor oder auch nach der Beichte, oft nur der Abgabe des Beichtgeldes oder auch der Zählung wegen geschieht. Ebenso ist ein Beispiel der allergrößten Auflösung im Beichtwesen, daß, wo mehrere Geistliche sind, die Beichtreden alternierend gehalten werden. Da weiß denn kein Pastor, mit wem er von Amtswegen zu handeln hat, und ebenso rathlos ist auch das Beichtkind. Auch kann es unter solchen Umständen geschehen, daß völlig unbekehrte Personen, Glieder fremder Parochien und auch anderer Konfessionen, ja selbst Nicht-Konfirmirte erscheinen können. Die Sache kurz fassend kann man sagen: Was sonst Ausnahme war, ist jetzt Regel geworden. Die Summe der eingerissenen Uebelstände konzentriert sich darin: a. Für die große Masse sind die Bande kirchlicher Ordnung völlig gelöst, denn Zucht ist allein nur noch durch das Wort, aber nicht durch eine disciplina möglich; ferner ist b. eine so subjektive Frömmigkeit, selbst bei treuen Christen, eingerissen, daß man die Kirche an sich nicht mehr handeln lassen will, und wir sind c. der Gelegenheit beraubt, durch welche wir uns tüchtig für unser Amt machen, denn wie schwer fällt es uns nicht bei den tausend Bedenken des alten Menschen, uns an Jemand hinanzumachen.

Ganz anders gestaltet sich dies im Beichtstuhle. Da fordern und zwingen uns unser Amt und das Erscheinen des Andern, recht gründlich und ernstlich auf den Seelenzustand einzugehen. Feststehende Formen und Ordnungen sind uns auch noth um unsertwillen. Fasse ich nun die dritte Frage ins Auge: Wie kann bis zu völliger und gründlicher Ordnung der Sache den bedenklichsten Mißbräuchen abgeholfen werden? so gestehe ich, daß ich, um Abhilfe zu erreichen, eine restitutio in integrum zu fordern nicht den Muth habe. Giebt's doch auch für den Zweck, Seelen für den Herrn zu gewinnen, noch viel Mittel und Wege. Auch kann ich sonst nicht zu strengen Maßnahmen rathen, sondern nur zu dem, was gehandhabt werden kann. Gott bewahre uns vor neuen Ordnungen, die nur eine neue Unordnung herbeiführen. Als Ausführbares fordere ich aber 1) Anmeldung aller in die Parochie Eintretenden mit Vorzeigung eines Beichtscheines. 2) Anmeldung Aller zur Beichte, und 3) muß die Beichtandacht wieder ein besonderes Stück werden und nicht, wie jetzt, eine bloße Vorbereitung zum Abendmahl sein, denn bei der Kürze der jetzigen Beichtandacht ist den Leuten der Begriff der Beichte abhanden gekommen und so die Gelegenheit entzogen, einmal mit sich zu Rathe zu gehen. Der Gottesdienst muß auch seine Spitze: das öffentliche Abendmahl wiedererlangen, oder doch die Beichte gesondert vom Abendmahl sein.“

Als der Präses P. v. d. Trend nun diesen wichtigen Gegenstand mit dem Wunsche, unter Uebergang allgemeiner Auslassungen sogleich in das Einzelne des Vortrages einzugehen, wenn nicht dessen historischer Theil eine Berichtigung oder Ergänzung fordere, der Diskussion übergeben hatte, ergriff Archidiaf. Küling das Wort, fragend, ob der Ref. nicht mit zu düstern Farben gezeichnet hätte, wenn er durch das Alterniren der Geistlichen bei Abhaltung der Beichtreden eine völlige Auflösung des Beichtwesens behauptet. Er wüßte, daß man auch in gedachtem Falle sich immer an einen bestimmten Geistlichen gehalten habe. Wenn P. Meurer darin nur noch die Nachwirkung der guten alten Ordnung erblicken konnte und behauptete, daß in 20 bis 30 Jahren es sich ganz anders gestalten würde, so glaubte Archidiaf. Küling doch, daß auch fernerhin die Gemeindegestaltung nicht so tief herunterkommen würde, daß man zu seinem Geistlichen nicht mehr Vertrauen haben sollte. Als P. Meurer hierauf entgegnete, daß er das Beichtverhältniß nicht als eine persönliche Vertrauenssache angesehen wissen wolle, sondern als eine kirchliche Ordnung, welche ein festeres Band wäre, so erklärte sich Archidiaf. Küling bei dieser Betonung mit dem Referenten einverstanden. Ein wenig erfreuliches Bild von dem Zustande des Beichtwesens entwarf hierauf Archidiaf. M. Freitag aus seiner Erfahrung, und wenn auch die Superintendenten M. Lode und Dr. Pasig nebst dem Präses gegentheilige Mittheilungen machen konnten, so blieb doch die Klage des Archid. M. Freitag nicht ungetheilt und wurde namentlich von den PP. Wolff, M. Tauberth, Rade, Gärtner u. A. schwer geklagt über den Wegfall der Anmeldung zur Beichte und über die Fruchtlosigkeit aller Bemühungen, dieselbe wieder herzustellen. Als segensreich die Anlegung eines Beichtregisters empfehlend erklärte Präses P. v. d. Trend, wie lieb ihm die Erwähnung der, auch bei ihm noch bestehenden, absolut. special. gewesen, nur hätte er gewünscht, die allgemeine Herstellung derselben als einen vierten Vorschlag des Referenten vernommen zu haben. Wenn P. M. Füßel das Bestehen dieser special. absolut. auch in seinen Umgebungen nachweisen konnte, so war er nicht ohne Bedenken, ob dieselbe ohne Privatbeichte gegeben werden könnte, welches Bedenken der P. Meurer theilte, denn der